



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 7 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Donnerstag, 29. April 2010

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ vom 10. Februar 2010	4
Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 15. April 2010	8
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 29. März 2010	9
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 29. März 2010	10
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik vom 29. März 2010	11
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach) vom 29. März 2010	13
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) vom 29. März 2010	16
Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 21. April 2010	20

**Ordnung der Universität Trier für die
Prüfung im Bachelorstudiengang
„Antike Welt:
Archäologie, Sprachen und Kulturen“**

Vom 10. Februar 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 16. Dezember 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 20. Januar 2010, Az: 9526 Tgb. Nr.: 201/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren mo-

dernen (in der Regel romanischen oder slawischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

2. Nachweis von Latinum bzw. von Lateinkenntnissen. Die Art der geforderten Lateinkenntnisse richtet sich nach den Wahlpflichtfächern.

a) Für die Wahlpflichtfächer „Klassische Archäologie“, „Griechische Philologie“ und „Lateinische Philologie“ ist das Latinum erforderlich. Kann der Nachweis zu Studienbeginn nicht geführt werden, ist er im Wahlpflichtfach „Griechische Philologie“ für den Besuch des Moduls „Sprache und Grammatik 2“, im Wahlpflichtfach „Klassische Archäologie“ für den Besuch des Moduls „Vertiefung und Abschluss“ nachzuholen. Für das Wahlpflichtfach „Lateinische Philologie“ muss das Latinum bei Studienbeginn vorliegen.

b) Die Wahlpflichtfächer „Ägyptologie“ und „Geschichte mit Schwerpunkt Alte Geschichte“ verlangen den Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen, sind jedoch spätestens für den Besuch des Moduls „Vertiefung und Abschluss“ nachzuweisen. Der Nachweis wird durch mindestens drei Jahre Lateinunterricht im Schulzeugnis oder durch eine fachinterne Prüfung geführt.

3. Nachweis des Graecums, falls „Lateinische Philologie“ und/oder „Griechische Philologie“ als Wahlpflichtfächer gewählt werden. Kann der Nachweis zu Studienbeginn nicht geführt werden, ist er im Wahlpflichtfach „Lateinische Philologie“ für den Besuch des Moduls „Sprache und Grammatik 2“ nachzuholen. Für das Wahlpflichtfach „Griechische Philologie“ muss das Graecum zu Studienbeginn vorliegen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ wird als Kernfach angeboten. Er gliedert sich zu jeweils gleichen Anteilen in einen allgemeinen Pflichtbereich und zwei profilbildende Wahlpflichtbereiche. Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten in § 4 Abs. 2 APBO findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

(2) Der Bachelorstudiengang „Antike Welt:

Archäologie, Sprachen und Kulturen“ hat folgende Profilausrichtungen:

1. Ägyptologie
2. Klassische Archäologie
3. Klassische Philologie
4. Alte Geschichte

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im allgemeinen Pflichtteil 17 SWS, verteilt über 4 Module. In den Wahlpflichtfächern beträgt er zwischen 25 und 31 SWS verteilt auf 5 bis 7 Module, abhängig vom gewählten Fach. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Als in Absatz 1 aufgeführte Pflichtlehrveranstaltung ist auch ein sechswöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums beratend zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prü-

fungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Zentrums für Altertumswissenschaften an der Universität Trier (ZAT).

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ stehen für die Bearbeitung von Hausarbeiten folgende Zeiträume zur Verfügung:

a) für die Anfertigung eines Essays zwei Wochen.

b) für die Anfertigung sonstiger Hausarbeiten zwei bis vier Wochen.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum nächsten Anmelde Termin zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen (im Fach gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in

der gewählten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 10. Februar 2010.

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

- a. hinreichender englischer Sprachkenntnisse
- b. hinreichender Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache
- c. des Latinums bzw. hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
- d. des Graecums (für „Klassische Philologie“)

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Pflichtbereich: 17 SWS, davon Pflichtlehrveranstaltungen: 17 SWS

Wahlpflichtbereich: abhängig von den gewählten Wahlpflichtfächern, nämlich:

Ägyptologie: 25 SWS, davon Pflichtlehrveranstaltungen: 25 SWS

Klass. Archäologie: 28 SWS, davon Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

Geschichte/Alte Geschichte: 26 SWS, davon Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS

Klassische Philologie: 31 SWS, davon Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Pflichtbereich

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-1 – Einführung	2 Semester	8	20 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-2 – Berufspraxis	2 Semester	4	15 LP	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-3 – Antike Kulturräume	1 Semester	4	5 LP	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-4 – Vertiefung und Abschluss	2 Semester	1	20 LP	BA-Arbeit

Wahlpflichtfach „Ägyptologie“

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-ÄG-1 – Einführung in die Ägyptologie	2 Semester	4	8 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-ÄG-2 – Mittelägyptisch	3 Semester	8	17 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-ÄG-3 – Koptisch	2 Semester	4	10 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-ÄG-4 – Text und Kontext	2 Semester	3	10 LP	Hausarbeit von bis zu 20 Seiten und mündliche Prüfung (30 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-ÄG-5 – Neuägyptisch	2 Semester	6	15 LP	Klausur (60 Min.)

Wahlpflichtfach „Klassische Archäologie“

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-KA-1 – Einführung in die Klassische Archäologie	1 Semester	4	10 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-KA-2 – Archäologie der griechisch-römischen Welt	2 Semester	12	20 LP	30-minütige mündliche Prüfung
Modul 3-BA-ZAT-KA-3 – Archäologie vor Ort	1 Semester	4	10 LP	15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines Referates)
Modul 3-BA-ZAT-KA-4 – Ikonographie und Ikonologie	1 Semester	4	10 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-KA-5 – Aufbau und Vertiefung	1 Semester	4	10 LP	Klausur (60 Min.)

Wahlpflichtfach „Geschichte mit Schwerpunkt alte Geschichte“

Die Basismodule „Mittelalter“ und „Neuere und Neueste Geschichte“ stellen Wahlpflichtmodule dar, von denen eins auszuwählen ist

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-GE-01 – Basismodul Einführung	1 Semester	4	10 LP	Klausur (120 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-GE-02 – Basismodul Mittelalter	1 Semester	4	10 LP	Essay
Modul 3-BA-ZAT-GE-03 – Basismodul Alte Geschichte	1 Semester	4	10 LP	Essay
Modul 3-BA-ZAT-GE-05 – Basismodul Neuere und Neueste Geschichte	1 Semester	4	10 LP	Essay
Modul 3-BA-ZAT-GE-08 – Vertiefungsmodul Historische Kulturräume	1 Semester	6	10 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-GE-09 – Vertiefungsmodul Alte Geschichte	1 Semester	4	10 LP	Schriftliche Hausarbeit Mündliche Präsentation (prüfungsrelevante Studienleistung)
Modul 3-BA-ZAT-GE-15 – Abschlussmodul Prüfung	1 Semester	4	10 LP	dreißigminütige Mündliche Prüfung Klausur (120 Min.)

Wahlpflichtfach „Griechische Philologie“

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-GP-1 – Sprache und Grammatik 1	2 Semester	6	11 LP	2 90minütige Klausuren (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-GP-2 – Sprache und Grammatik 2	2 Semester	7	8 LP	2 90minütige Klausuren (je 50 %)
Modul 3-BA-ZAT-GP-3 – Literatur und Kulturwissen 1	2 Semester	4	9 LP	2 mündliche Prüfungen (15 Min.) oder einstündige Klausuren (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-GP-4 – Literatur und Kulturwissen 2	2 Semester	4	8 LP	Einstündige Klausur oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-GP-5 – Literatur und Kulturwissen 3	2 Semester	6	14 LP	Schriftliche Hausarbeit und nach Maßgabe des Prüfers mündliche Prüfung (15 Min.) oder einstündige Klausur (je 50 %)
Modul 3-BA-ZAT-GP-6 – Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1	2 Semester	4	10 LP	2 schriftlich gefasste Referate oder schriftliche Hausarbeiten (je 50%)

Wahlpflichtfach „Lateinische Philologie“

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-LP-1 – Sprache und Grammatik 1	2 Semester	6	11 LP	2 90minütige Klausuren (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-LP-2 – Sprache und Grammatik 2	2 Semester	7	8 LP	2 90minütige Klausuren (je 50 %)
Modul 3-BA-ZAT-LP-3 – Literatur und Kulturwissen 1	2 Semester	4	9 LP	2 mündliche Prüfungen (15 Min.) oder einstündige Klausuren (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-LP-4 – Literatur und Kulturwissen 2	2 Semester	4	8 LP	Einstündige Klausur oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-LP-5 – Literatur und Kulturwissen 3	2 Semester	6	14 LP	Schriftliche Hausarbeit und nach Maßgabe des Prüfers mündliche Prüfung (15 Min.) oder einstündige Klausur (je 50 %)
Modul 3-BA-ZAT-LP-6 – Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1	2 Semester	4	10 LP	2 schriftlich gefasste Referate oder schriftliche Hausarbeiten (je 50%)

2.2 Wahlpflichtmodule

Innerhalb des Wahlpflichtfaches „Geschichte mit Schwerpunkt Alte Geschichte“ sind die Basismodule „Mittelalter“ und „Neuere und Neueste Geschichte“ Wahlpflichtmodule (siehe S. 8).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

Verpflichtende Praktika

Berufspraktikum im Rahmen des Moduls „Berufspraxis“ (allg. Pflichtteil)

**Ordnung zur Änderung
der Habilitationsordnung
des Fachbereichs IV
der Universität Trier**

Vom 15. April 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. November 2009, die folgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs IV, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10. September 2007,

Az: 9525-52 Tgb. Nr.: 322-5/44 (6), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 8. April 2010, Az: 9525, Tgb. Nr.: 52322-5/44, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 7. März 1983 (St.Anz. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Fächer, für die die Lehrbefähigung verliehen werden kann, sind: Betriebswirtschaftslehre, Ethnologie, Informatik, Mathematik, Soziologie, Statistik, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik.“

2. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Fächer Informatik, Mathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik kann die Habilitationsschrift auf Antrag auch in englischer Sprache abgefasst sein.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im **Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen** in Kraft.

Trier, den 15. April 2010

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ. Prof. Dr. Bernd Walter

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung
der Universität Trier für
die Prüfung in dem Bachelorstudiengang
Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)**

Vom 29. März 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 4. November 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 24. Februar 2010, Az.: 9526, Tgb.-Nr.: 606/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 26. September 2008 (StAnz. S. 1662) wird wie folgt geändert:

01. Dem § 4 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung einer Spezialisierungs-Veranstaltung in einem

Kernbereich erfolgt auch die Festlegung auf diese Spezialisierung im Studienfach. Die Änderung einer gewählten Spezialisierung kann nur auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.“

02. In § 7 Abs. 3 Satz 4 wird der Passus „derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klausur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben“ ersetzt durch den Passus „aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet“.

03. In § 7 Abs. 4 werden die **Sätze 3 bis 6 gestrichen** und durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Veranstaltungen Grundzüge der empirischen Sozialforschung I, Grundzüge der Mathematik I, Grundzüge der Statistik tritt an die Stelle der mündlichen Ergänzungsprüfung ein weiterer schriftlicher Versuch. Dabei besteht im Rahmen des Nebenfachs VWL zwei Mal die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch (Veranstaltungen: Grundzüge der empirischen Sozialforschung I, Grundzüge der Mathematik I, Grundzüge der Statistik I). Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. einer dritten schriftlichen Prüfung erbracht werden. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. die Anmeldung zum dritten schriftlichen Versuch (Veranstaltungen: Grundzüge der empirischen Sozialforschung I, Grundzüge der Mathema-

tik I, Grundzüge der Statistik I) hat bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch (Veranstaltungen: Grundzüge der empirischen Sozialforschung I, Grundzüge der Mathematik I, Grundzüge der Statistik I) nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 29. März 2010

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
der Universität Trier
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Mathematik**

Vom 29. März 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. November 2009, die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 1. März 2010, Az.: 9526 Tgb.-Nr.: 607/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik vom 3. Juni 2008 (St.Anz. S. 1066), geändert durch Ordnung vom 12. November 2009 (Verköndungsblatt Nr. 4 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 2 werden im Klammersatz die Worte „und Bachelor-Vertiefungsmodule“ gestrichen.
 - b) Dem Abschnitt 3 wird der Klammersatz „(Bachelor-Vertiefungsmodule)“ angefügt.
2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt „Module des Bachelorstudienganges Angewandte Mathematik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Abschnitt „Pflichtmodule“ erhält der Absatz unterhalb der Fußnote folgende Fassung:
„Bachelor-Vertiefungsmodule (BV) sind folgende Wahlpflichtmodule:
BV aus dem Schwerpunkt Analysis: Höhere Analysis
BV aus dem Schwerpunkt Numerik: Vertiefung Numerik
BV aus dem Schwerpunkt Opti-

- mierung: Vertiefung Optimierung
- BV aus em Schwerpunkt Stochastik: Stochastische Methoden“
- bb) Der erste Abschnitt unterhalb der 3. Tabelle („Bachelorarbeit:“) erhält folgende Fassung:
„Von den genannten mathematischen Bachelor-Vertiefungsmodulen (10.) sind im 5. und 6. Semester zwei zur Vertiefung in den entsprechenden mathematischen Schwerpunkten zu absolvieren. Das Modul Algebraische Strukturen und elementare Zahlentheorie (12.) kann durch ein vorgezogenes MSc-Modul vom Typ Vorlesung mit Übung (4-2 SWS) ersetzt werden.“
- b) Der Abschnitt „Anwendungsgebiet BWL“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der 3. Zeile der Tabelle wird die Bezeichnung „Informatik (*) (z.B. Programmierung)“ durch die Bezeichnung „Programmierung und Wahrscheinlichkeitsrechnung“ ersetzt.
 - bb) Die Fußnote unterhalb der Tabelle wird gestrichen.
- c) Der Abschnitt „Anwendungsgebiet VWL“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der 4. Zeile der Tabelle wird die Bezeichnung „Informatik (*) (z.B. Programmierung)“ durch die Bezeichnung „Programmierung und Wahrscheinlichkeitsrechnung“ ersetzt.
 - bb) Die Fußnote unterhalb der Tabelle wird gestrichen.
- d) Der Abschnitt „Anwendungsgebiet Sozialwissenschaften“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der 5. Zeile der Tabelle wird die Bezeichnung „Informatik (*) (z.B. Programmierung)“ durch die Bezeichnung „Programmierung und Wahrscheinlichkeitsrechnung“ ersetzt.
 - bb) Die Fußnote unterhalb der Tabelle wird gestrichen.
- e) Der Abschnitt „Anwendungsgebiet Informatik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Klammersatz „(49 LP)“ hinter der Überschrift wird durch den Klammersatz „(55 LP)“ ersetzt.

- bb) In der Tabelle wird zwischen Zeile „3 Algorithmen und Komplexität I 6“ und Zeile „4/5 Wahlpflichtmodule 14“ folgende neue Zeile eingefügt:

3	Wahrscheinlichkeitsrechnung I	5
---	-------------------------------	---

- cc) In der Zeile Nummer 7 der Tabelle wird in Spalte 3, („LP“), des Moduls „Außeruniversitäres Praktikum“ die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - dd) In Zeile Nummer 8 der Tabelle wird in Spalte 3, („LP“), die Zahl „49“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
 - f) Der Abschnitt „Anwendungsgebiet Geowissenschaften“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der 4. Zeile der Tabelle wird die Bezeichnung „Informatik (*) (z.B. Programmierung)“ durch die Bezeichnung „Programmierung und Wahrscheinlichkeitsrechnung“ ersetzt.
 - bb) Die Fußnote unterhalb der Tabelle wird gestrichen.
3. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Mündliche Prüfung
Im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik werden mündliche Prüfungen im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten durchgeführt.“
4. Der Anhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Angewandte Mathematik, im Abschnitt B, Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt „2.1. Pflichtmodule“ wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile des Moduls „Grundlagen der Funktionentheorie“ wird gestrichen.
 - bb) Die Zeile des Moduls „Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen“ wird gestrichen.
 - cc) Die Zeile des Moduls „Optimierung auf Graphen“ wird gestrichen.
 - dd) Die Zeile des Moduls „Einführung in die Statistik“ wird gestrichen.
 - ee) Der Tabelle werden die zwei folgenden Zeilen angefügt:

Programmierung und Wahrscheinlichkeitsrechnung	1 Semester	9	Abschlussklausur und/oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils des Informatik-Moduls Programmierung und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Wahrscheinlichkeitsrechnung
Wahrscheinlichkeitsrechnung I	1 Semester	5	Abschlussklausur und/oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

- b) In Abschnitt „2.2. Wahlpflichtmodule“ wird die Tabelle wie folgt geändert:
 aa) Es werden die folgenden vier neuen Zeilen eingefügt:

Höhere Analysis	1 Semester	9	Abschlussklausur und/oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Numerik	1 Semester	9	Abschlussklausur und/oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Optimierung	1 Semester	9	Abschlussklausur und/oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Stochastische Methoden	1 Semester	9	Abschlussklausur und/oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

bb) Die letzten sieben Module der Tabelle („Geoinformatik I“, „Geoinformatik II“, „Grundlagen der Fernerkundung“, „Geodätische Methoden“, „Kartographische Visualisierung“, „DBV I: Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung“, „UmweltfernerkundungI“) werden wie folgt geändert:

Die Spalte 4 („Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungs Voraussetzungen“) der jeweiligen Module erhalten jeweils folgende Fassung:
 „Entsprechend der Bachelor Prü-

fungsordnung Angewandte Geoinformatik“.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im **Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen** in Kraft.

(2) Die Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung finden erstmals im Wintersemester 09/10 Anwendung. Bachelor-Studierende der Angewandten Mathematik mit Anwendungsgebiet Informatik müssen das Modul „Wahrscheinlichkeitsrechnung I“ nicht belegen, wenn sie sich zum Wintersemester 2008/2009 oder vorher in das erste Fachsemester eingeschrieben haben. Alle anderen Bachelor-Studierenden der Angewandten Mathematik können das Modul „Programmierung und Wahrscheinlichkeitsrechnung“ ersetzen durch das Modul „Programmierung“, sofern sie Letzteres im Sommersemester 2009 oder vorher bestanden haben.

lichkeitsrechnung I“ nicht belegen, wenn sie sich zum Wintersemester 2008/2009 oder vorher in das erste Fachsemester eingeschrieben haben. Alle anderen Bachelor-Studierenden der Angewandten Mathematik können das Modul „Programmierung und Wahrscheinlichkeitsrechnung“ ersetzen durch das Modul „Programmierung“, sofern sie Letzteres im Sommersemester 2009 oder vorher bestanden haben.

Trier, den 29. März 2010

Der Dekan des Fachbereichs IV
 der Universität Trier
 Univ. Prof. Dr. Bernd Walter

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
in dem Bachelorstudiengang
Soziologie (Nebenfach)**

Vom 29. März 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. Februar 2010, Az.:9526 Tgb.-Nr.: 35/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Auslandsstudium
- § 9 Doppelstudium
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007*. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung* für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

1. Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur

und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

2. Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach) beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang hat folgende Profilausrichtung:

Er vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Soziologie. Ziel ist die Befähigung zur Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen als auch der methodischen Ausbildung hoher Stellenwert beigemessen. Eine Vertiefung erfolgt über ein Spezialisierungsstudium in einem (von vier) Kernbereichen (siehe § 4 (3)). Das Nebenfach Soziologie (60 Leistungspunkte) wird durch das Studium eines Hauptfachs ergänzt, das 120 Leistungspunkte umfasst. Welcher B.A. Studiengang als Hauptfach wählbar ist, wird durch die Prüfungsordnung des jeweiligen Hauptfaches geregelt.

Der Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach) vermittelt zusammen mit einem Hauptfach die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 30 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Soziologie (Nebenfach) müssen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, die auf folgende Module entfallen:

Grundlagen und Methoden

		Leistungs- punkte
1.	Grundzüge der Soziologie	8
2.	Grundzüge der empirischen Sozialforschung	10
3.	Strukturen und Kulturen (Teil: Strukturen)	4
	Summe der Leistungs- punkte:	22

Vertiefung und Spezialisierung

4.	Vertiefung im Studienfach (I)	12
5.	Vertiefung im Studienfach (II)	12
6.	1. Spezialisierung: Studienfach	14
	Summe der Leistungs- punkte	38

(3) Studierende haben einen der in Abs. 4 genannten Kernbereiche als Spezialisierung zu bestimmen.

(4) Die Kernbereiche des Faches Soziologie sind:

A	B	C	D
Kulturen und Gesellschaften	Sozialpolitik und Wirtschaft	Ungleichheit und regionale Differenzierung	Konsum und Kommunikation

Die vorstehenden, fachbezogenen Bezeichnungen der Kernbereiche A bis D kennzeichnen Module, die von den Studierenden als Spezialisierung gewählt werden können.

(5) Die den Studienbereichen *Grundlagen und Methoden* sowie *Vertiefung und Spezialisierung* zugeordneten Lehrveranstaltungen, die zugehörigen Lehrformen, die vorausgesetzten Studienleistungen und die Leistungspunkte sind in Anhang 1 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.

(6) Die zu den Modulen in Anhang 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates verändert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z.B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind durch eine Änderungsordnung und im Internet bekannt zu geben und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die

Gruppe der Hochschullehrer besteht aus dem jeweiligen Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereich IV sowie drei Professoren bzw. Professorinnen oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist von der jeweiligen Fachprüferin oder dem Fachprüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestimmen.

(2) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen hat die Beisitzerin bzw. der Beisitzer kein Frage-recht und darf auch in die Feststellung der Note nicht einbezogen werden.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme der Seminare werden alle für das Nebenfach relevanten Fachprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren abgenommen.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

Veranstaltungen mit 4 Leistungspunkten:

60 Minuten

Veranstaltungen mit 6 Leistungspunkten:

90 Minuten

Veranstaltungen mit 8 Leistungspunkten:

120 Minuten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veran-

staltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klausur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme des soziologischen Propädeutikums, der PbSp, der Bachelorarbeit und der Seminare wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt vier Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul oder Teile eines Moduls nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden sind. Dabei besteht die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung zwei Mal im Rahmen der Grundlagen- und Methodenveranstaltungen (Module 1 bis 3) und zwei Mal im Rahmen der Vertiefungs- und Spezialisierungsveranstaltungen (Module 4 bis 6). Eine Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung kann erst

dann erfolgen, wenn innerhalb eines Moduls alle Möglichkeiten zu schriftlichen Teilprüfungen ausgeschöpft sind. Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung erbracht werden, die zwischen 15 und 30 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des auf das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung folgenden Semesters zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Teilleistung vertan und die Teilleistung gilt als nicht bestanden.

(5) Im Rahmen der Seminare im Fach Soziologie erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer Hausarbeit oder mehrerer schriftlicher Arbeiten bzw. Präsentationen.

(6) Der Stellenwert der Gesamtnote einer Modulprüfung ergibt sich aus den Leistungspunkten des Moduls im Verhältnis zu 180.

(7) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 8 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Ausland erworben werden. Das Auslandsstudium darf erst begonnen werden, wenn alle zu den Grundlagen und Methoden gehörigen Module bzw. Veranstaltungen (vgl. §4, Abs. 2) erfolgreich absolviert wurden.

(2) Im Rahmen des Auslandsstudiums können in folgenden Bereichen max. 20 Leistungspunkte erworben werden:

Vertiefungen im Studienfach (max. 12 LP) in der Spezialisierung des gewählten Kernbereiches (max. 14 LP)

(3) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Bachelorstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte muss mit dem jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrer abgestimmt und dem Hochschulprüfungsamt durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten schriftlich vorgelegt werden. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen ist durch die jeweils fachlich verantwortliche Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

§ 9 Mehrfachstudium

(1) Im Falle eines Mehrfachstudiums entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen in einem anderen Studienfach.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 29. März 2010

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

Anhang 1: Modulbeschreibungen:

Grundlagen und Methoden	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Grundzüge der Soziologie	Grundzüge der Soziologie I (4 LP) Grundzüge der Soziologie II (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Grundzüge der empirischen Sozialforschung	Grundzüge der emp. Sozialforschung (4 LP) Grundzüge der emp. Sozialforschung II (6 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	10
Strukturen und Kulturen	Sozialstruktur (4 LP)	Vorlesung	keine	4
Vertiefung und Spezialisierung	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Vertiefung Soziologie I: Soziologische Gegenwartsanalysen	2x Seminar zu soziologischen Gegenwartsanalysen (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie	12
Vertiefung Soziologie II: Moderne soziologische Theorie	2x Seminar zu moderner soziologischer Theorie (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie	12
I. Spezialisierung: Studienfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	Grundzüge der Soziologie	14

Kernbereiche „Soziologie“	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Kulturen und Gesellschaften (KG)	KG-Veranstaltung I (4-6 LP) KG-Veranstaltung II (4-6 LP) KG-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(B) Sozialpolitik und Wirtschaft (SW)	SW-Veranstaltung I (4-6 LP) SW-Veranstaltung II (4-6 LP) SW-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(C) Ungleichheit und regionale Differenzierung (URD)	URD-Veranstaltung I (4-6 LP) URD-Veranstaltung II (4-6 LP) URD-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(D) Konsum und Kommunikation (KK)	KK-Veranstaltung I (4-6 LP) KK-Veranstaltung II (4-6 LP) KK-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14

Legende:

LP = Leistungspunkte; GA = Gruppenarbeit

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
in dem Bachelorstudiengang
Soziologie (Hauptfach)**

Vom 29. März 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. Februar 2010, Az.: 9526 Tgb.-Nr.: 34/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Auslandsstudium
- § 9 Doppelstudium
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Zeugnis
- § 12 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* vom 12. November 2007. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der *Allgemeinen Prüfungsordnung* festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsord-*

nung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

1. Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
2. Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang hat folgende Profilausrichtung:

Er vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Soziologie. Ziel ist die Befähigung zur Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen als auch der methodischen Ausbildung der gleiche Stellenwert beigemessen. Eine Vertiefung erfolgt über ein Spezialisierungsstudium in zwei (von vier) Kernbereichen (siehe §4 (5)). Das Hauptfach Soziologie (120 Leistungspunkte) wird durch das Studium eines Nebenfachs ergänzt, das 60 Leistungspunkte (LP) umfasst. Wählbar sind alle Studiengänge an der Universität, die ein Bachelor-Nebenfach anbieten – mit Ausnahme der Studiengänge Bachelor Medien, Kommunikation und Gesellschaft (Nebenfach), Bachelor Öffentliches Recht (Nebenfach), Bachelor Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) und Bachelor Soziologie (Nebenfach).

Der Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) vermittelt die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Der Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) beinhaltet mit dem Praxisbezogenen Studienprojekt (PbSp) eine Lehr- und Lernform, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 60 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Soziologie (Hauptfach) müssen 120 Leistungspunkte in der Soziologie

und 60 Leistungspunkte in einem – mit dem Fach Soziologie kombinierbaren – Nebenfach nachgewiesen werden. Im Fach Soziologie entfallen die 120 LP auf folgende Module: Grundlagen und Methoden

		Leistungspunkte
1.	Propädeutikum	8
2.	Grundzüge der Soziologie	8
3.	Grundzüge der empirischen Sozialforschung	10
4.	Grundzüge der Statistik	10
5.	Strukturen und Kulturen	8
6.	Nebenfach*	24
	Summe der Leistungspunkte:	68

Vertiefung und Spezialisierung

7.	Vertiefung im Studienfach (I)	12
8.	Vertiefung im Studienfach (II)	12
9.	1. Spezialisierung: Studienfach	14
10.	2. Spezialisierung: Studienfach	14
11.	Praxisbezogenes Studienprojekt (PbSp)	12
12.	Nebenfach*	36
13.	Bachelorarbeit	12
	Summe der Leistungspunkte:	112

* Die Angebote des jeweiligen Nebenfaches ergeben in der Summe 60 Leistungspunkte.

(3) Studierende haben zwei der in Abs. 4 genannten Kernbereiche als Spezialisierung zu bestimmen.

(4) Die Kernbereiche des Faches Soziologie sind:

A	B	C	D
Kulturen und Gesellschaften	Sozialpolitik und Wirtschaft	Ungleichheit und regionale Differenzierung	Konsum und Kommunikation

Die vorgenannten, fachbezogenen Kernbereiche A bis D kennzeichnen Module, die von den Studierenden als Spezialisierung gewählt werden können.

(5) Die den Studienbereichen *Grundlagen und Methoden* sowie *Vertiefung und Spezialisierung* zugeordneten Lehrveranstaltungen, die

zugehörigen Lehrformen, die vorausgesetzten Studienleistungen und die Leistungspunkte sind in Anhang 1 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.

(6) Bei den möglichen Nebenfächern gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches. Veränderungen sind durch eine Änderungsordnung und im Internet bekannt zu geben und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(7) Die zu den Modulen in Anhang 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates verändert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z.B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind durch eine Änderungsordnung und im Internet bekannt zu geben, die entsprechenden Anpassungen im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer besteht aus der jeweiligen Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereich IV sowie drei Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist von der jeweiligen Fachprüferin oder dem Fachprüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestimmen.

(2) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen hat die Beisitzerin bzw. der Beisitzer kein Fragerecht und darf auch in die Feststellung der Note nicht einbezogen werden.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme des soziologischen Propädeutikums, des PbSp, der Bachelorarbeit und der Seminare im Fach Soziologie werden alle Fachprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren abgenommen. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem WiSo-Bereich stammen gilt, die in der Fachprüfungsordnung des gewählten Wahlfaches festgelegte Prüfungsform.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

Veranstaltungen mit 4 Leistungspunkten:

60 Minuten

Veranstaltungen mit 6 Leistungspunkten:

90 Minuten

Veranstaltungen mit 8 Leistungspunkten:

120 Minuten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“ (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klausur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die

Note

„sehr gut“,

„gut“,

„befriedigend“,

„ausreichend“,

wenn mindestens 75 Prozent,
wenn mindestens 50 aber
weniger als 75 Prozent,

wenn mindestens 25 aber
weniger als 50 Prozent,

wenn keine oder weniger als
25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme des soziologischen Propädeutikums, des PbSp, der Bachelorarbeit und der Seminare wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt sechs Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul oder Teile eines Moduls nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden sind. Dabei besteht die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung drei Mal im Rahmen der *Grundlagen- und Methodenveranstaltungen* (Module 2 bis 5) und drei Mal im Rahmen der *Vertiefungs- und Spezialisierungsveranstaltungen* (Module 7 bis 10). Eine Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung kann erst dann erfolgen, wenn innerhalb eines Moduls alle Möglichkeiten zu schriftlichen Teilprüfungen ausgeschöpft sind. Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung erbracht werden, die zwischen 15 und 30 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des auf das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung folgenden Semesters zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Teilleistung vertan und die Teilleistung gilt als nicht bestanden.

(5) Im Rahmen des PbSp, des soziologischen Propädeutikums und der Seminare im Fach Soziologie erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer Hausarbeit oder mehrerer schriftlicher Arbeiten bzw. Präsentationen.

(6) Der Stellenwert der Gesamtnote einer Modulprüfung ergibt sich aus den Leistungspunkten des Moduls im Verhältnis zu 180.

(7) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 8 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu 60 Leistungspunkten auch im Ausland erworben werden. Das Auslandsstudium darf erst begonnen werden, wenn alle zu den *Grundlagen und Methoden* gehörigen Module bzw. Veranstaltungen (vgl. §4, Abs. 2) erfolgreich absolviert wurden.

(2) Im Rahmen des Auslandsstudiums können in folgenden Bereichen max. 40 Leistungspunkte erworben werden:

Vertiefungen im Studienfach (max. 12 LP)
PbSp (bei nachweislich erbrachten Gruppenleistungen); (max. 12 LP)

in den Spezialisierungen der gewählten Kernbereiche (max. 14 LP)

Bachelorarbeit (12 LP)

(3) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Bachelorstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte muss mit der oder dem jeweils fachlich verantwortlicher Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer abgestimmt und dem Hochschulprüfungsamt durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten schriftlich vorgelegt werden. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen ist durch die jeweils fachlich verantwortliche Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

(4) Im Falle der Bachelorarbeit müssen Umfang und erzielte Note der im Ausland angefertigten Arbeit zusätzlich durch einen der Arbeit fachlich zuordenbaren Hochschullehrer anerkannt werden.

§ 9 Mehrfachstudium

(1) Im Falle eines Mehrfachstudiums entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen in einem anderen Studienfach.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Verlängerungen der Bearbeitungszeit über

8 Wochen hinaus sind nur auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten beim Prüfungsausschuss und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers möglich.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier* betreut werden kann.

(4) In die fachliche Betreuung der Bachelorarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

(5) Grundsätzlich hat jede Studierende bzw. jeder Studierende das Recht, eine mit mindestens gut (2,0) bewertete Bachelorarbeit zu veröffentlichen. Bei schlechter bewerteten Arbeiten muss die Befürwortung des zuständigen Betreuers eingeholt werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 29. März 2010

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

Anhang 1: Modulbeschreibungen (zu § 4, Abs. 5)

Grundlagen und Methoden	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Grundzüge der Soziologie	Grundzüge der Soziologie I (4 LP)	Vorlesung	keine	8
	Grundzüge der Soziologie II (4 LP)	Vorlesung		
Grundzüge der empirischen Sozialforschung	Grundzüge der emp. Sozialforschung I (4 LP)	Vorlesung	keine	10
	Grundzüge der emp. Sozialforschung II (6 LP)	Vorlesung		
Grundzüge der Statistik	Statistik I: Deskriptive Statistik (4 LP)	Vorlesung	keine	10
	Statistik II: Induktive Statistik (6 LP)	Vorlesung		
Soziologisches Propädeutikum	Lektürekurs/ Übung (4 LP)	Seminar	keine	8
	Proseminar (4 LP)	Seminar		
Strukturen und Kulturen	Sozialstruktur (4 LP)	Vorlesung	keine	8
	Kulturanthropologie (4 LP)	Vorlesung		

Vertiefung und Spezialisierung	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Vertiefung Soziologie I: Soziologische Gegenwartsanalysen	2x Seminar zu soziologischen Gegenwartsanalysen (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie, Propädeutikum	12
Vertiefung Soziologie II: Moderne soziologische Theorie	2x Seminar zu moderner soziologischer Theorie (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie, Propädeutikum	12
Praxisbezogenes Studienprojekt	flexible Thematik	GA und Plenum	Propädeutikum, Grundzüge der empirischen Sozialforschung, Grundzüge der Statistik	12
1. Spezialisierung: Studienfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	Grundzüge der Soziologie	14
2. Spezialisierung: Studienfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	Grundzüge der Soziologie	14
Bachelorarbeit	flexible Thematik	schriftliche Arbeit	alle Pflichtmodule	12

Kernbereiche „Soziologie“	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Kulturen und Gesellschaften (KG)	KG-Veranstaltung I (4-6 LP) KG-Veranstaltung II (4-6 LP) KG-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(B) Sozialpolitik und Wirtschaft (SW)	SW-Veranstaltung I (4-6 LP) SW-Veranstaltung II (4-6 LP) SW-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(C) Ungleichheit und regionale Differenzierung (URD)	URD-Veranstaltung I (4-6 LP) URD-Veranstaltung II (4-6 LP) URD-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(D) Konsum und Kommunikation (KK)	KK-Veranstaltung I (4-6 LP) KK-Veranstaltung II (4-6 LP) KK-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14

Legende:

LP = Leistungspunkte; GA = Gruppenarbeit

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Ordnung zur Änderung
der Teilstudien- und Prüfungsordnung
des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
für das rechtswissenschaftliche Studium
mit dem Ziel der ersten
juristischen Prüfung (TStudPO)**

Vom 21. April 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier am 02. Dezember 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 24. Februar 2010, Az.: 9526 Tgb.Nr. 602/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der

Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 23. September 2004 (StAnz. S. 1371, Berichtigung StAnz. 2005 S. 700), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. April 2007 (StAnz S. 577) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ein Wechsel des Schwerpunktbereiches ist durch Mitteilung an das Prüfungsamt möglich.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Schwerpunktbereiche sind:
 1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung,
 2. Unternehmensrecht,
 3. Arbeits- und Sozialrecht,
 4. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht,
 5. Umwelt- und Technikrecht,
 6. Europäisches und internationales Recht,
 7. Deutsches und Internationales Steuerrecht.“
2. § 14 Abs. 4 letzter Spiegelstrich wird gestrichen.

3. § 16 Abs. 2 Buchst. c) wird gestrichen.
4. Die Anlage zu § 13 Abs. 4: Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich wird wie folgt geändert:
Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht
 - a) Vertiefung im Strafrecht und Strafprozessrecht,
 - b) Wirtschaftsstrafrecht,
 - c) Steuerstrafrecht,
 - d) Europäisches Strafrecht,
 - e) Internationales Strafrecht,
 - f) Legitimationsgrundlagen des Strafrechts,
 - g) Rechtsfolgen der Straftat.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der TStudPO des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 21. April 2010

Der Dekan des
Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Rüfner